

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Jobsharing (Berufsausübungsgemeinschaft)

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 101 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 101 Abs. 3 SGB V
i.V.m. §§ 40 ff. der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte
i.V.m. §§ 19 und 33 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ gleiches Fachgebiet wie der Praxisinhaber, bei Berufsausübungsgemeinschaft Fachgebietsidentität mit einem Partner erforderlich
- ▶ Leistungsbegrenzung (Festlegung eines Gesamtpunktzahlvolumens pro Quartal) ist anzuerkennen, die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der letzten vier Honorarbescheide

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Genehmigung nur in von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereichen
- ▶ Zulassungsvoraussetzungen müssen vorliegen (siehe Zulassungsantrag)
- ▶ Berufsausübungsgemeinschaftsvertrag ist vorzulegen

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ auf Antrag – gebührenpflichtig
Antrag Zulassung – 100,00 €
rechtskräftiger Zulassungsbescheid – 400,00 €
Antrag Berufsausübungsgemeinschaft – 120,00 €
- ▶ Genehmigung durch Zulassungsausschuss

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ die Bindung an die Berufsausübungsgemeinschaft und die Leistungsbegrenzung enden bei Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen, spätestens jedoch nach 10-jähriger gemeinsamer Tätigkeit



SACHGEBIET

Jobsharing (Berufsausübungsgemeinschaft)

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ sind mehrere Ärzte im Rahmen dieser Regelung in einem Planungsbereich zugelassen, erfolgt bei Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen die Umwandlung in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung
- ▶ die Umwandlung dieser Zulassung in eine Vollzulassung erfolgt bei Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen ohne erneute Antragstellung von Amts wegen
- ▶ soll weiterhin eine Berufsausübungsgemeinschaft bestehen, ist dies neu zu beantragen
- ▶ neue genehmigungspflichtige Leistungen können durch den zugelassenen Arzt abgerechnet werden, eine Leistungsausdehnung über die berechnete Leistungsbegrenzung ist **nicht** möglich
- ▶ bei Ausschreibung des Vertragsarztsitzes wird Tätigkeit des Jobsharingpartners nach 3-jähriger gemeinsamer Tätigkeit bevorzugt berücksichtigt

ANSPRECHPARTNER

▶ Beratung:

Mabel Kirchner
Telefon: 03643 559-736
Jana Bechmann
Telefon: 03643 559-792

Peter Hedt
Telefon: 03643 559-732
Sandra Unbekannt
Telefon: 03643 559-793

praxisberatung@kvt.de

▶ Bearbeitung:

Annett Morgenroth
Telefon: 03643 559-741
Manuela Zierdt
Telefon: 03643 559-790

Anja Wagner
Telefon: 03643 559-727
Jana Schmidt
Telefon: 03643 559-788

zulassungsausschuss@kvt.de